

Anfrage 12/08/13

BbgMeldeG §8

Hier: Antwort des Ordnungsamtsleiters vom 15.10.2012

Wir beziehen uns beziehe auf die o.a. Antwort des Ordnungsamtsleiters.

Unter anderem wurde wie folgt Auskunft gegeben, Zitat: „Auf das Widerspruchsrecht wird gem. §33 Abs.6 BbgMeldeG einmal jährlich im Amtsblatt hingewiesen“.

Wir haben alle Online-verfügbaren Amtsblätter angeschaut und es ergeben sich daraus Nachfragen.

Da der Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung ist fragen wir den Hauptverwaltungsbeamten nun als Fraktion an:

1. Ist es richtig, dass in den Jahren 2012 und 2013 die öffentliche Bekanntmachung „Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung“ eine vollständige Information über fünf verschiedene Arten von weiterzugebenden Daten beinhaltetete?
2. Ist es richtig, dass in den Jahren 2011 und 2009 die öffentliche Bekanntmachung auf jeweils einen Sachverhalt (besondere Fälle) von fünf beschränkt war? Wenn ja aus welchen Erwägungen wurde so verfahren. Bitte begründen?
3. Ist es richtig, dass von 1999 bis 2008 und 2010 gar keine öffentliche Bekanntmachung erfolgte? Wenn ja, warum und aus welchen Erwägungen erfolgte diese nicht. Bitte begründen?
4. Welche organisatorischen Maßnahmen hat der Hauptverwaltungsbeamte angeordnet, damit ein lückenloser Nachweis darüber vorhanden ist, ob und wann Bürgerinnen und Bürger bei ihrer Anmeldung auf ihre Widerspruchsmöglichkeiten hingewiesen wurden und werden? Wenn das nicht erfolgte bitte darlegen, welche Erwägungen dem zu Grunde liegen?
5. Nachfrage zur Beantwortung 05/07/12 vom 13/21.08.2012, Antwort Nr. 3:
In welcher Höhe wurden die Erträge/Anfrage erwirtschaftet? Bitte Auflisten und Bestellenden benennen.

Falls wir die Amtsblätter nicht richtig gelesen haben sollten, bitte ich um entsprechende Hinweise, wann die öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal jährlich vollumfänglich erfolgte.

